BETAGTENZENTRUM LAUPEN
pflegen | betreuen | umsorgen
BZL

GEMEINDEVERBAND BETAGTENZENTRUM LAUPEN

Fondsreglement

Genehmigt am 24.11.2015
In Kraft per 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

Fondsbestand 3

Fonds „Erbschaften und Spenden“ 3

Fonds „Zweckgebundene Mittel“ 3

Fonds „Spitex“ 3

Zuständigkeit 3

Weitere Fonds 3

Verwendung von Fondsmittel 3

Anlage der Fondsgelder 4

Verwaltung 4

Kontrolle 4

Übergangsbestimmungen 4

Schlussbestimmungen 4

Fondsreglement

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Betagtenzentrum Laupen erlässt gestützt auf Art. 17 lit. d) des Organisationsreglements folgendes Fondsreglement:

Fondsbestand

Art. 1 Es bestehen folgende Fonds:
- Fonds „Erbschaften und Spenden“
- Fonds „Zweckgebundene Mittel“
- Fonds „Spitex“

Fonds „Erbschaften und Spenden“

Art. 2[1] In diesen Fonds fallen sämtliche Erbschaften, Legate, Spenden und Gaben, soweit der Erblasser bzw. Spender keine anderen Anordnungen erlassen hat.

[2] Über die Mittel dieses Fonds kann der Vorstand frei verfügen. Es bestehen keine speziellen Zweckbestimmungen.

Fonds „Zweckgebundene Mittel“

Art. 3[1] In diesen Fonds fallen Zuwendungen von Dritten, die mit einer zweckbestimmten Verwendung behaftet sind.

[2] Die Mittel dieses Fonds dürfen nur zweckbestimmt verwendet werden.

[3] Die Zweckbestimmungen der einzelnen Zuwendungen werden in der Ausführungsverordnung zum Fondsreglement geregelt bzw. festgehalten.

Fonds „Spitex“

Art. 4[1] In diesen Fonds fallen sämtliche Zuwendungen von Dritten, die ausdrücklich für die Spitexdienste bestimmt sind.

[2] Über die Mittel dieses Fonds kann der Vorstand frei verfügen. Es bestehen keine speziellen Zweckbestimmungen.

Zuständigkeit

Art. 5 Der Vorstand ist ermächtigt, zu den einzelnen Fonds in einer Ausführungsverordnung zum Fondsreglement ergänzende Bestimmungen über die Verwendung, die Verwaltung und die Verzinsung zu erlassen.

Weitere Fonds

Art. 6 Soweit dem Verband weitere Mittel zugehen, welche als Fonds zu führen sind, gelten das vorliegende Reglement sowie die Ausführungsverordnung zum Fondsreglement sinngemäss auch für diese weiteren Fonds.

Verwendung von Fondsmittel

Art. 7 Über die Verwendung der Fonds entscheidet der Vorstand im Rahmen dieses Fondsreglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsverordnung abschliessend.

Anlage der Fondsgelder

Art. 8 Der Vorstand bestimmt, wie die Fondsgelder angelegt werden.

Verwaltung

Art. 9 Die Fonds werden, vorbehältlich einschränkender Bestimmungen in diesem Reglement oder in der Ausführungsverordnung zu diesem Fondsreglement betreffend einzelner Fonds, durch den Vorstand verwaltet.

Kontrolle

Art. 10 Sämtliche Fonds unterstehen der Revision durch die Revisionsstelle des Verbandes. Anlässlich der ordentlichen Revision des Verbandes hat die Revisionsstelle in Bezug auf die Fonds Bericht zu erstatten.

Übergangsbestimmungen

Art. 11 Die bisherigen Fonds „Alters- und Krankenheim Laupen“ und „Spenden und Gaben“ werden in den Fonds „Erbschaften und Spenden“ überführt.

Der bisherige Fonds „Geschwister Balmer“ besteht seit 1999 nicht mehr. Die Mittel sind aufgebraucht. Der Fonds wird deshalb formell aufgehoben.

Der bisherige „Feller Fonds“ wird in den Fonds „zweckgebundene Mittel“ umgebucht. Die bisherigen für den Feller-Fonds geltenden Bedingungen und die Zweckbestimmungen werden in die Ausführungsverordnung übertragen.

Schlussbestimmungen

Art. 12 Die Delegiertenversammlung hat dieses Reglement an ihrer Sitzung vom 24.11.2015 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 22.11.2011, in Kraft seit 01.01.2012.

Das Reglement tritt per 01.01.2016 in Kraft.

Laupen, 15.12.2015

GEMEINDEVERBAND
BETAGTENZENTRUM LAUPEN

Der Präsident	Der Sekretär
Fritz Schwegler	Pia Schärli-Ryser